

Corporate Governance Bericht

der YMOS AG

**zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“**

gemäß § 161 AktG

Im Jahre 2001 hat die Deutsche Bundesregierung eine Regierungskommission mit der Entwicklung eines Deutschen Corporate Governance Kodex beauftragt. Dieser Kodex wurde Anfang 2002 fertig gestellt. Die YMOS AG bezieht sich in ihren Erklärungen für den Zeitraum 2002 auf die Kodex-Fassung vom 7. November 2002, für den Zeitraum 2003 und 2004 auf die Fassung vom 21. Mai 2003 und für die gegenwärtige und künftige Corporate Governance Praxis auf die Anforderungen des Kodex in seiner Fassung vom 2. Juni 2005.

Er erhält drei Arten von Standards:

- Vorschriften, die geltende deutsche Gesetzesnormen beschreiben
- Empfehlungen und
- Anregungen.

Allein die Vorschriften sind von den deutschen Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen sieht das deutsche Aktiengesetz nach § 161 AktG lediglich vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung zur Beachtung veröffentlichen müssen. Ausnahmen von den Empfehlungen sollen in der Erklärung einzeln aufgeführt werden. Von Anregungen können die Unternehmen ohne Erklärungspflicht abweichen.

Die YMOS AG befolgt die Grundsätze des Deutschen Corporate Governance Kodex von Anfang an weitestgehend. Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat der YMOS AG sind dem Deutschen Corporate Governance Kodex verpflichtet und geben jährlich darüber eine Erklärung ab. Weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat sind Fälle bekannt, in denen gegen die Grundsätze in ihrer jeweiligen Fassung verstoßen wurde.

Die sich aufgrund der Statuten ergebenden Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex sind in der nachfolgenden Entsprechenserklärung aufgeführt:

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der YMOS AG

zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Die YMOS AG hat den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21. Mai 2003 und 2. Juni 2005 im Zeitraum vom 27. November 2004 bis 22. November 2005 mit den in der Entsprechenserklärung der YMOS AG im Dezember 2004 veröffentlichten Ausnahmen entsprochen.

Die Entsprechenserklärung der YMOS AG mit Stand Dezember 2004 wurde im Bundesanzeiger veröffentlicht und kann auch weiterhin auf der Internetseite der Gesellschaft eingesehen werden.

Die YMOS AG wird den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 2. Juni 2005 künftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

3.8 (2) Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

4.2.1 Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. (...)

4.2.2 (1) Das Aufsichtsratsplenum soll auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten und soll sie regelmäßig überprüfen.

4.2.3 (1) Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variablen Vergütungsteile sollten einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.

(2) Als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter dienen insbesondere Aktien der Gesellschaft mit mehrjähriger Veräußerungssperre, Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z. B. Phantom Stocks). Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.

(3) Die Grundzüge des Vergütungssystems sowie die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter sollen auf der Internetseite der Gesellschaft in allgemein verständlicher Form bekannt gemacht und im Geschäftsbericht erläutert werden. Hierzu sollen auch Angaben zum Wert von Aktienoptionen gehören.

4.2.4 Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.

5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. (...)

5.4.7 (1) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt. Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. (...)

7.1.1 (...) Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte sollen unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden. (...)

7.1.2 (...) Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

7.1.3 Der Corporate Governance Bericht soll konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten.

Frankfurt am Main, im November 2005

Erläuterungen der YMOS AG zur Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex

3.8 (2) Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Der für die Organe der YMOS AG abgeschlossene D&O-Versicherungsvertrag sieht keinen Selbstbehalt vor. Es besteht die Ansicht, dass die Verantwortung und Motivation, mit der die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt nicht verbessert werden können.

4.2.1 Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. (...)

Die YMOS AG hat im Laufe der Jahre 1995 bis 1998 ihr operatives Geschäft sukzessive reduziert. Aufgrund der jetzigen Größe der Gesellschaft ist ein Vorstandsvorsitzender oder ein Sprecher des Vorstands, der die Geschäftsaktivitäten der YMOS AG in der Öffentlichkeit repräsentiert, nicht erforderlich. Der Vorstand der YMOS AG besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern.

4.2.2 (1) Das Aufsichtsratsplenium soll auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten und soll sie regelmäßig überprüfen.

Die in 4.2.2 geforderten Angaben sind nicht erfüllbar, da der Vorstand der YMOS AG von der Gesellschaft keine Vergütung erhält.

4.2.3 (1) Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variablen Vergütungsteile sollten einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.

(2) Als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter dienen insbesondere Aktien der Gesellschaft mit mehrjähriger Veräußerungssperre, Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z. B. Phantom Stocks). Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.

(3) Die Grundzüge des Vergütungssystems sowie die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter sollen auf der Internetseite der Gesellschaft in allgemein verständlicher Form bekannt gemacht und im Geschäftsbericht erläutert werden. Hierzu sollen auch Angaben zum Wert von Aktienoptionen gehören.

Die in 4.2.3 (1, 2 und 3) geforderten Angaben sind nicht erfüllbar, da der Vorstand der YMOS AG von der Gesellschaft keine Vergütung erhält.

- 4.2.4 Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.**

Die in 4.2.4 geforderten Angaben sind nicht erfüllbar, da der Vorstand der YMOS AG von der Gesellschaft keine Vergütung erhält.

- 5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. (...)**

Der Aufsichtsrat der YMOS AG umfasst lediglich drei Mitglieder, deshalb entfällt die Bildung eines Prüfungsausschusses.

- 5.4.7 (1) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt. Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.**

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. (...)

Die verbindliche Regel des Corporate Governance Kodex, die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats in der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen, ist in der Satzung der YMOS AG nicht vorgesehen. Auch eine erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird nicht eingeführt. In diesen Punkten wird die YMOS AG von den Vorgaben abweichen, da nach Ansicht der Gesellschaft diese Regeln nicht dazu geeignet sind, die Arbeit des Aufsichtsrats weiter zu verbessern.

- 7.1.1 (...) Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte sollen unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden. (...)**

Die YMOS AG erstellt keinen Konzernabschluss, da sie gemäß HGB nicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist.

- 7.1.2 (...) Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.**

Die YMOS AG erstellt keinen Konzernabschluss, da sie gemäß HGB nicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist.

- 7.1.3 Der Coporate Governance Bericht soll konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten.**

Durch die Hauptversammlung der YMOS AG wurde bisher kein Aktienoptionsprogramm verabschiedet. Darüber hinaus ist die YMOS AG gemäß HGB nicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.